

**826 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1978 03 14

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,  
mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 194/1971 und BGBl. Nr. 280/1973 sowie des Art. XV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 403/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Stimmenabgabe erfolgt, von den Vorschriften des § 72 a abgesehen, vor der örtlichen Wahlbehörde. Örtliche Wahlbehörden sind die Gemeindewahlbehörden und Sprengelwahlbehörden.“

2. § 10 Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Der Landeshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Kreiswahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.“

3. § 15 Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzer und Ersatzmänner werden auf Grund der Vorschläge der Parteien unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates im Bereich der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereich der Gemeinde festgestellten Stärke berufen.“

4. § 20 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Für den Umfang und die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, über die Gebühren der Geschworenen und Schöffen sinngemäß anzuwenden.“

5. § 22 hat zu laufen:

**„§ 22. Wegen gerichtlicher Verurteilung“**

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach fünf Jahren. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, wenn das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerriefen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.“

6. § 23 hat zu entfallen.

7. § 24 hat zu laufen:

**„§ 24. Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit“**

Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind.“

8. § 25 hat zu laufen:

**„§ 25. Gemeinsame Bestimmungen“**

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 22 und 24 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hierfür festgesetzten längeren Frist.“

## 9. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Ortes (der Gemeinde, des Wahlsprengels) einzutragen, wo er am Stichtage seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 2 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601).“

## 10. § 31 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973), anzuschließen.“

## 11. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. Behandlung der nach dem Wählerevidenzgesetz erhobenen Einsprüche und Berufungen

Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes 1973 (§§ 4 bis 8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Wählerevidenz sind die vorstehenden Bestimmungen der §§ 31 bis 35 anzuwenden.“

## 12. § 44 hat zu lauten:

## Wählbarkeit

„§ 44. Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.“

## 13. § 46 Abs. 1 Z. 2 und 3 haben zu lauten:

„2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).“

## 14. a) § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag hat die Kreiswahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen, falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen.“

## b) § 52 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Hauptwahlbehörde den Kreiswahlbehörden bis späte-

stens am dreißigsten Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben und ist für die Kreiswahlbehörden verbindlich.“

## c) § 52 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Den unterschiedenden Parteibezeichnungen sind die Worte ‚Liste 1, 2, 3 usw.‘ in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Nationalrat vertretene Partei nicht an der Wahlbewerbung, so hat in der Veröffentlichung nur die ihr nach Abs. 1 zukommende Listennummer und daneben das Wort ‚leer‘ aufzuscheinen.“

## 15. § 66 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist, von der Vorschrift des § 72 a Abs. 2 vorletzter Satz abgesehen, verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.“

## 16. Im § 69 Abs. 2 ist zwischen die Worte „Autobuspermanenzkarten“ und „Gewerbescheine“ das Wort „Führerscheine“ einzufügen.

## 17. Der fünfte Satz im § 70 Abs. 1 hat zu laufen:

„Der Wahlleiter hat den ihm vom Wahlkartewähler zu übergebenden Briefumschlag (§ 42 Abs. 3) zu öffnen, den amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und diesen mit dem entsprechenden Wahlkuvert dem Wahlkartewähler auszuhändigen.“

## 18. Nach § 72 ist folgendes einzufügen:

## „§ 72 a. Stimmenabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland

(1) Wahlberechtigte, die sich am Wahltag im Ausland aufhalten und im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihre Stimme bei einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Berufskonsulat), sofern sie aber Mitglieder einer auf Er suchten einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit sind, auch vor dem Vorgesetzten der Einheit abgeben. Die Stimmenabgabe hat jedoch zu unterbleiben, wenn der betreffende Empfangsstaat gegen die Durchführung von Stimmenabgaben gemäß dieser Bestimmung Einspruch erhebt.

(2) Der Leiter der österreichischen Vertretungsbehörde, allenfalls der von ihm hiezu bestimmte Beamte und der Vorgesetzte der Einheit haben unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte die Funktion des Wahlleiters, insbesondere bei der Stimmenabgabe

## 826 der Beilagen

3

(§ 70), wahrzunehmen. Den Wahlberechtigten sind mit dem amtlichen Stimmzettel verschließbare Wahlkuverts auszuhändigen; es ist dafür Vorsorge zu treffen, daß während der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird. Auf dem Wahlkuvert ist, bevor dieses mit dem amtlichen Stimmzettel dem Wähler übergeben wird, die Nummer des Wahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen ist. Der Wähler hat das Wahlkuvert, nachdem er den Stimmzettel eingelegt hat, sorgfältig zu verschließen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 abgegebenen Wahlkuverts sind von der österreichischen Vertretungsbehörde und dem Vorgesetzten der Einheit ungeöffnet zu zählen und zu verpacken. Der Umschlag, auf dem die Bezeichnung der österreichischen Vertretungsbehörde oder der Einheit, der die Wahlberechtigten angehören, sowie die Anzahl der darin enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzuführen sind, ist zu versiegeln und mittels Kurier bis spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag um 12.00 Uhr der Hauptwahlbehörde beim Bundesministerium für Inneres zu überbringen.

(4) Die Wahlzeit ist vom Leiter der österreichischen Vertretungsbehörde, im Falle der Stimmenabgabe von Mitgliedern der im Abs. 1 genannten Einheiten, vom Vorgesetzten der Einheit festzusetzen; sie ist so zu bestimmen, daß das rechtzeitige Einlangen der Wahlkuverts bei der Hauptwahlbehörde (Abs. 3) gewährleistet ist.

(5) Die Hauptwahlbehörde hat auf Umschlägen mit Wahlkuverts, die nach dem im Abs. 3 genannten Zeitpunkt bei ihr eintreffen, den Zeitpunkt des Einlangens zu vermerken. Sie sind ungeöffnet mit dem Vermerk „Zu spät eingelangt, daher bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen“ zu versehen. Diese Umschläge sind zu den Akten der Hauptwahlbehörde zu nehmen.“

19. § 84 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die nach Abs. 4 getroffenen Feststellungen sowie die Zahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts sind sofort in der Niederschrift (§ 85) zu beurkunden und in den Gemeinden außerhalb Wiens, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden sowie in Wien der Bezirkswahlbehörde, auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben. Wurden Stimmen von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen nicht abgegeben, so ist dies hiebei ausdrücklich anzugeben.“

20. Dem § 95 ist folgendes anzufügen:

„(3) Die der Hauptwahlbehörde gemäß § 72 a überbrachten Wahlkuverts sind nach Wahlkreisen

zu ordnen und unverzüglich der zuständigen Kreiswahlbehörde mit eingeschriebenem Brief expreß zu übermitteln. Entfallen auf einen Wahlkreis keine Stimmen nach den vorstehenden Vorschriften, hat die Hauptwahlbehörde die zuständige Kreiswahlbehörde hievon zu verständigen.“

21. a) § 96 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Kreiswahlbehörde hat auf Grund der ihr gemäß § 90 Abs. 3 übermittelten Wahlakten die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen und die von der Hauptwahlbehörde für den Wahlkreis gemäß § 95 und von den anderen Kreiswahlbehörden gemäß § 94 Abs. 1 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln.“

b) § 96 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Außerdem hat die Kreiswahlbehörde die ihr gemäß § 95 Abs. 3 von der Hauptwahlbehörde übermittelten Wahlkuverts zu öffnen, unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 94 Abs. 1 lit. a bis d das Stimmenergebnis festzustellen und dieses dem Stimmenergebnis der Wahlkartenwähler, die in anderen Wahlkreisen ihre Stimme abgegeben haben, zuzählen. Das Stimmenergebnis im Wahlkreis ist hierauf unverzüglich telefonisch und fernschriftlich der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben. Außerdem ist das Stimmenergebnis in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 des § 96 erhalten die Bezeichnungen Absätze 3 bis 6.

22. Im § 97 Abs. 1 hat es in der ersten Zeile anstatt „§ 96 Abs. 4“ richtig „§ 96 Abs. 5“ zu laufen.

23. § 98 Abs. 2 lit. b hat zu laufen:

„b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Kreiswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 15 Abs. 4;“

24. § 99 hat zu laufen:

„§ 99. Bericht an die Hauptwahlbehörde und Verbandswahlbehörde

Hierauf hat die Kreiswahlbehörde der Hauptwahlbehörde und der Verbandswahlbehörde das endgültig ermittelte Ergebnis im Wahlkreis in der nach § 98 Abs. 2 lit. d, e und g bezeichneten Form telefonisch und fernschriftlich unverzüglich bekanntzugeben.“

25. a) Der letzte Satz im § 101 Abs. 2 hat zu laufen:

„In den Verbandswahlvorschlag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die als Bewerber

dieser Partei in einem der Wahlkreise des Wahlkreisverbandes in einem Kreiswahlvorschlag angeführt sind.“

b) § 101 Abs. 3 Z. 2 und 3 haben zu lauten:

„2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren. In der Parteiliste sind die Bewerber in der beantragten Reihenfolge mit arabischen Ziffern unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers zu verzeichnen. Bei jedem Bewerber ist auch anzugeben, in welchem Wahlkreis des Wahlkreisverbandes er als Bewerber eines Kreiswahlvorschages ausscheint;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).“

26. Im § 119 Abs. 1 hat es in der letzten Zeile anstatt „Wählerevidenzgesetzes 1970“ richtig „Wählerevidenzgesetzes 1973“ zu lauten.

27. § 120 hat zu entfallen.

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 19.. in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des Art. I Z. 5 bis 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.

# Erläuterungen

## A. ALLGEMEINES

Die vorliegende Regierungsvorlage sieht zwei wesentliche Neuerungen in der geltenden Nationalrats-Wahlordnung 1971 vor:

1. Im Entwurf für eine Änderung des Art. 26 Abs. 4 der Bundesverfassung wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, daß in der politischen Öffentlichkeit in jüngster Zeit auch die Herabsetzung des passiven Wahlalters gefordert wird. Die erwähnte Änderung des Art. 26 der Bundesverfassung nehme diese Forderung auf und entspreche damit auch einer Tendenz, die sich in anderen europäischen Staaten verfolgen lasse. Sowohl das aktive als auch das passive Wahlalter sollte sich im Regelfall an der Großjährigkeit orientieren.

Auch die einfachgesetzliche Vorschrift der Nationalrats-Wahlordnung 1971 über die Wählbarkeit muß daher in der Weise geändert werden, daß passiv wahlberechtigt ist, wer vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet hat.

2. In Hinkunft sollen österreichische Staatsbürger, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, die Möglichkeit haben, ihr Wahlrecht auszuüben. Die Stimmabgabe soll grundsätzlich bei der österreichischen Vertretungsbehörde, ausgenommen die Honorarkonsulate, sofern es sich aber um Mitglieder einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung entsendeten Einheit handelt (das sind der-

zeit die österreichischen UNO-Kontingente auf Zypern und in Syrien), auch vor dem Vorgesetzten der Einheit erfolgen können.

Die Grundlage für eine solche Regelung bildet auch hier eine entsprechende, in den Art. 26 der Bundesverfassung aufzunehmende neue verfassungsrechtliche Vorschrift (neuer Abs. 7).

Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt B, Zu den einzelnen Bestimmungen, enthalten.

Der finanzielle Mehraufwand, den die vorgeschlagenen Maßnahmen verursachen werden, dürfte, gemessen an den Gesamtkosten, die dem Bund bei einer Nationalratswahl entstehen, gering sein. Es wird sich fast ausschließlich um die Kosten aus der Übermittlung der Sendungen mit den im Ausland bei den österreichischen Vertretungsbehörden bzw. bei den österreichischen UNO-Kontingenten abgegebenen Stimmen an die zuständigen Wahlbehörden handeln. Da nicht zu ermessen ist, wie weit von der durch die gegenständliche Novelle gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, ist der erforderliche Mehraufwand auch nicht annähernd abzuschätzen.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971 gibt auch Gelegenheit, inzwischen notwendig gewordene Ergänzungen vorzunehmen, einige Redaktionsverschen zu berichtigen und erforderliche Klarstellungen zu treffen.

## 826 der Beilagen

5

**B. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN****Zu Artikel I****Zu 1.:**

Von der grundsätzlichen Vorschrift, daß die Stimmabgabe vor den örtlichen Wahlbehörden erfolgt, muß mit Rücksicht auf die schon unter A. Allgemeines Z. 1 erwähnte und zu Z. 18 (neuer § 72 a) näher beschriebene Art der Stimmabgabe durch Wahlberechtigte, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, eine Ausnahme gemacht werden.

**Zu 2.:**

§ 10 Abs. 3 wird dahin präzisiert, daß der Landeshauptmann als Vorsitzender der Kreiswahlbehörde auch für einen von ihm bestellten ständigen Vertreter für den Fall der vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter bestellen kann. Dies vor allem deshalb, weil einzelne Landeshauptmänner — seit der Einführung der 9 Landeswahlkreise im Jahre 1971 sind sie kraft Gesetzes (§ 10 Abs. 2) Vorsitzende der Kreiswahlbehörden — einen ständigen Vertreter brauchen, damit sie nicht die Geschäfte zweier verschiedener Wahlbehörden führen müssen; sowohl der Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann als auch der Landeshauptmann von Steiermark sind auch Vorsitzende einer Verbandswahlbehörde (§ 11 Abs. 2) und sollen, wenn sie einen ständigen Vertreter für ihre Funktion als Kreiswahlleiter bestellen, für den Fall, daß dieser vorübergehend verhindert ist, einen Stellvertreter nominieren können.

**Zu 3.:**

Eine Berufung der Mitglieder der Wahlbehörden „innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl“ gibt es seit dem Jahre 1971 nicht mehr; die Anzahl der in die Wahlbehörden zu entsendenden Mitglieder ist vielmehr jetzt schon durch das Gesetz bestimmt (Sprengelwahlbehörden haben 3 Beisitzer, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Kreiswahlbehörden und Verbandswahlbehörden je 9 Mitglieder; an der Zusammensetzung der Hauptwahlbehörde mit 20 Mitgliedern hat sich nichts geändert).

**Zu 4.:**

Anstelle des Gebührenanspruchsgesetzes 1965 ist das nun geltende Gebührenanspruchsgesetz 1975 zu zitieren.

**Zu 5.:**

§ 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 bezieht sich noch auf Begriffe des alten Strafgesetzes. Diese Bestimmungen müssen daher an das

neue Strafgesetzbuch angepaßt werden; die durch das Strafanpassungsgesetz erfolgende generelle Anpassung erscheint jedenfalls nicht ausreichend.

Der neue § 22 geht davon aus, daß der bisherige Verbrechensbegriff möglichst ohne Änderung in das neue Strafrecht transformiert werden soll.

**Zu 6.:**

§ 23 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 bezieht sich auf das Arbeitshaus. Die Institution des Arbeitshauses entfiel jedoch mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches. Diese Vorschrift erfaßt außerdem nur Personen, die nicht schon nach § 22 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, also die sogenannte Kleinkriminalität.

Da diese Personen von den Bestimmungen der §§ 21 bis 23 StGB über die vorbeugenden mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen nicht erfaßt werden, kann § 23 der Nationalrats-wahlordnung 1971 ersatzlos gestrichen werden. Gefährliche Rückfallstäter im Sinne des § 23 StGB werden schon auf Grund der allgemeinen Vorschrift des § 22 Abs. 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Hinsichtlich der Insassen der in den §§ 21 und 22 StGB vorgesehenen Anstalten erscheint ein Ausschluß rechtspolitisch nur insoweit vertretbar, als er auf Grund des § 22 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung oder infolge Entmündigung des Betroffenen eintritt.

**Zu 7.:**

Die Z. 2 des § 24, die erst durch Art. XV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 403/1977 im Zusammenhang mit einer Reihe von in letzter Zeit erfolgten Maßnahmen auf bürgerlich- insbesondere familienrechtlichem Gebiete neu gefaßt wurde, soll, da diese Bestimmung jetzt sehr schwierig zu vollziehen sein würde, um jede Rechtsunsicherheit über die Frage des aktiven Wahlrechtes zu vermeiden, ersatzlos aufgehoben werden.

**Zu 8.:**

Im Hinblick auf den Entfall des § 23 und die Neufassung des § 24 ist auch § 25 neu zu formulieren.

**Zu 9., 10. und 11.:**

In den §§ 27 Abs. 1, 31 Abs. 3 und 36 war anstelle des Wählerevidenzgesetzes 1970 das jetzt geltende Wählerevidenzgesetz 1973 zu nennen.

**Zu 12.:**

In dieser Bestimmung ist dem Verlangen nach Herabsetzung des passiven Wahlalters entspro-

chen (vgl. die Erläuterungen zu A. Allgemeines Z. 1).

#### Zu 13.:

In den Z. 2 und 3 des § 46 Abs. 1 muß an die Stelle des Begriffes „Zuname“ der nun im Familien- und Personenstandsrecht verwendete Begriff „Familienname“ treten.

#### Zu 14.:

Im § 52 Abs. 1 ist der Strichpunkt nach dem Worte „abzuschließen“ sinnstörend. Die der Kreiswahlbehörde gesetzte Frist „spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag“ hat nicht nur für den Abschluß, sondern auch für die Veröffentlichung der Wahlvorschläge zu gelten. Nach „abzuschließen“ wurde daher wieder, wie dies bis zur Nationalrats-Wahlordnung 1970 der Fall war, ein Beistrich gesetzt und der nachfolgende Wortlaut entsprechend formuliert.

Im § 52 Abs. 3 letzter Satz und im § 52 Abs. 5 wurden nur sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

#### Zu 15.:

Da auf den gemäß § 72 a abgegebenen Wahlkuverts die Nummer des Wahlkreises vermerkt werden muß, weil sonst eine Zuordnung der im Ausland abgegebenen Stimmen nicht möglich wäre, war im § 66 Abs. 2 von dem dort festgelegten grundsätzlichen Verbot eine Ausnahme zu statuieren.

#### Zu 16.:

Als Urkunde zur Glaubhaftmachung der Identität soll in der beispielsweisen Aufzählung des § 69 Abs. 2 auch der sehr häufig verwendete Führerschein angeführt werden.

#### Zu 17.:

Im fünften Satz des § 70 Abs. 1 muß statt „§ 43 Abs. 2“ richtig „§ 42 Abs. 3“ zitiert werden.

#### Zu 18.:

Wie schon unter A. Allgemeines erwähnt, soll in Zukunft auch wahlberechtigten Österreichern, die sich am Wahltag vorübergehend im Ausland aufhalten, die Ausübung des Wahlrechtes ermöglicht werden.

Voraussetzung für die im § 72 a vorgesehene Art der Stimmabgabe ist ein ordentlicher Wohnsitz und damit die Eintragung im Wählerverzeichnis einer Gemeinde innerhalb des Bundesgebietes. Mit einer von der Eintragungsgemeinde ausgestellten Wahlkarte wird jeder Wahlberechtigte, der sich am Wahltag im Ausland aufhält, von seinem Stimmrecht Gebrauch machen kön-

nen. Die Stimmabgabe wird im Ausland allerdings nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen können; die Funktion einer Wahlbehörde, soweit sie die Aushändigung der Wahlkuverts an die Wahlberechtigten und die Empfangnahme der Wählerstimmen betrifft, wird von der österreichischen Vertretungsbehörde bzw. dem Vorgesetzten der Einheit wahrgenommen sein. Eine Auswertung der Stimmen wird allerdings weder vor dieser „Ersatz-Wahlbehörde“ noch auch durch die Hauptwahlbehörde, der diese Stimmen zuzumitteln sind, erfolgen können; sie haben lediglich als Empfänger bzw. weiterer Übermittler dieser Wählerstimmen an die zuständige Kreiswahlbehörde zu fungieren.

Der im § 72 a Abs. 3 festgelegte Zeitpunkt „dritter Tag nach dem Wahltag um 12.00 Uhr“, bis zu dem alle im Ausland abgegebenen Stimmen bei der Hauptwahlbehörde im Bundesministerium für Inneres sein müssen, dürfte es ermöglichen, daß diese Stimmen, zusammen mit den für fremde Wahlkreise abgegebenen Wahlkartenwählerstimmen, von den zuständigen Kreiswahlbehörden für das endgültige Wahlkreisergebnis ausgewertet werden können.

Nach § 72 a Abs. 4 soll die Festsetzung der Wahlzeit schon aus Gründen der in den einzelnen Staaten verschiedenen örtlichen Gegebenheiten den Leitern der österreichischen Vertretungsbehörden bzw. den Vorgesetzten der Einheiten der österreichischen UNO-Kontingente vorbehalten bleiben.

Die Entscheidungsbefugnis der obgenannten Organe hinsichtlich der Dauer der Wahlzeit soll lediglich eine Einschränkung in der Richtung erfahren, daß bei der Festsetzung der Wahlzeit auf das rechtzeitige Einlangen der Wahlkuverts bei der Hauptwahlbehörde Bedacht genommen werden muß.

Im § 72 a Abs. 5 mußte vorgesehen werden, was beim verspäteten Einlangen von Paketen mit Wahlkuverts bei der Wahlhauptbehörde gelten soll. Für diesen Fall erscheint eine Vorschrift notwendig, die bestimmt, daß solche zu spät eingetroffenen Stimmen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses überhaupt nicht zu berücksichtigen sind. Eine allfällige Feststellung, welche Stimmen davon gültig und welche ungültig sind und auf welche Wahlparteien sie lauten, erübrigts sich; solche Pakete sind daher erst gar nicht zu öffnen und bleiben bei den Akten der Hauptwahlbehörde.

Verfassungsmäßige Grundlage für die im § 72 a vorgesehene Regelung ist ein im Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, enthaltener neuer Abs. 7 des Art. 26 der Bundesverfassung. Durch diese verfassungsmäßige Neuerung wird wohl die Möglichkeit einer Stimmabgabe im Ausland geschaffen, sie

## 826 der Beilagen

7

ist aber nicht verbürgt (vgl. die Erläuterungen Zu Art. I Z. 7 der Regierungsvorlage einer Novelle zur Bundesverfassung).

**Zu 19.:**

Der derzeitige letzte Satz des § 84 Abs. 5 widerspricht der in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 eingeführten neuen Systematik in der Berichterstattung der Wahlergebnisse. Die Gemeindewahlbehörden haben auf jeden Fall ihre Ergebnisse der Bezirkswahlbehörde zu berichten. Eine „wahlweise“ Übermittlung der Wahlergebnisse etwa an die Kreiswahlbehörde unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde ist nicht mehr möglich. Der durch ein Redaktionsverschulden im § 84 Abs. 5 enthaltene letzte Satz, der diesem Prinzip widerspricht, soll daher eliminiert werden.

**Zu 20.:**

Wie schon in den Bemerkungen zu 18. zu § 72 a angedeutet, hat die Hauptwahlbehörde, wenn ihr Wahlkuyerts mit Stimmen von Wahlkartenwählern aus dem Ausland zukommen, diese unverzüglich der zuständigen Kreiswahlbehörde zu übermitteln.

Der neue Abs. 3 des § 95 ordnet überdies an, daß Kreiswahlbehörden, die keine solchen Stimmen zu erwarten haben, von der Hauptwahlbehörde zu verständigen sind.

**Zu 21.:**

Der bisherige § 96 Abs. 1 endet nun mit der Vorschrift betreffend die endgültige Ermittlung des Wahlkreisergebnisses durch die Kreiswahlbehörde auf Grund der ihr übermittelten Wahlakten der unteren Wahlbehörden und der nur vorläufig getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Stimmen, die in fremden Wahlkreisen abgegeben wurden.

Ein neuer Abs. 2 besagt nun zunächst, daß die Kreiswahlbehörde auch die ihr von der Hauptwahlbehörde zugeleiteten Stimmen der Wähler, die im Ausland vom Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, zu beurteilen und dem übrigen Wahlkreisergebnis zuzuzählen hat. Erst dann ist das nun vollständige Wahlkreisergebnis der Hauptwahlbehörde zu berichten.

Der letzte Satz des neuen Abs. 2 ist der bisherige letzte Satz des Abs. 1 und schreibt die Festhaltung des Wahlkreisergebnisses in einem Stimmenprotokoll vor.

Die bisherigen Abs. 2 bis 5 erhalten entsprechend neue Absatzbezeichnungen.

**Zu 22.:**

Im § 97 Abs. 1 ist infolge Änderung der Numerierung der Absätze im § 96 nunmehr richtig „§ 96 Abs. 5“ zu zitieren.

**Zu 23.:**

Im § 98 Abs. 2 lit. b ist statt „§ 16 Abs. 4“ richtig „§ 15 Abs. 4“ zu zitieren.

**Zu 24.:**

Auch hier ist ein Redaktionsverschulden zu berichtigen. Die Zitierung muß vollständig „§ 98 Abs. 2 lit. d, e und g“ lauten.

**Zu 25.:**

Um jeden Zweifel zu beseitigen, daß in einen Verbandswahlvorschlag nur Personen aufgenommen werden können, die auf einem Kreiswahlvorschlag des Wahlkreisverbandes als Bewerber aufscheinen, wurde § 101 Abs. 2 letzter Satz durch einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Analoges gilt zu § 101 Abs. 3 Z. 2 letzter Satz.

Außerdem muß es auch hier in den Z. 2 und 3 statt „Zu- und Vornamens“ richtig „Familien- und Vornamens“ bzw. statt „Zu- und Vorname“ richtig „Familien- und Vorname“ heißen (vgl. die Bemerkung zu 13.).

**Zu 26.:**

Auch im § 119 Abs. 1 ist jetzt das Wähler-evidenzgesetz 1973 zu nennen (vgl. die Bemerkung zu 9., 10. und 11. betreffend die §§ 27 Abs. 1, 31 Abs. 3 und 36).

**Zu 27.:**

Der § 120 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 ist aufzuheben, weil das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit, auf welches sich § 120 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 bezieht, nach Art. XI des Strafrechtsanpassungsgesetzes (BGBL. Nr. 422/1974) mit 31. Dezember 1974 seine Wirksamkeit verloren hat. Die im genannten Gesetz unter Strafe gestellten Verhaltensweisen werden in Hinkunft von Bestimmungen des Strafgesetzbuches selbst erfaßt werden, deren Anwendbarkeit auf die Wahl des Nationalrates außer Zweifel steht.

**Zu Art. II:**

Gemäß Abs. 1 soll die gegenständliche Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971 mit 1. Jänner 19.. in Kraft treten.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

## Textgegenüberstellung

Vollständig neu gefaßte sowie neu eingefügte Vorschriften sind durch einen seitlich angebrachten senkrechten Strich, teilweise Änderungen (z. B. geänderte oder neu eingefügte Sätze innerhalb eines Absatzes, Änderungen von Zitierungen usw.) durch Fettdruck ersichtlich gemacht, entfallende Vorschriften sind im abzuändernden Text in eckige Klammer gesetzt.

### Nationalrats-Wahlordnung 1971

Abzuändernder Text	Neuer Text
<p>§ 2. ....</p> <p>(3) Die Stimmenabgabe erfolgt vor der örtlichen Wahlbehörde. Örtliche Wahlbehörden sind die Gemeindewahlbehörden und Sprengelwahlbehörden.</p>	<p>§ 2. ....</p> <p>(3) Die Stimmenabgabe erfolgt, von den Vorschriften des § 72 a abgesehen, vor der örtlichen Wahlbehörde. Örtliche Wahlbehörden sind die Gemeindewahlbehörden und Sprengelwahlbehörden.</p>
<p>§ 10. ....</p> <p>(3) Der Landeshauptmann hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.</p>	<p>§ 10. ....</p> <p>(3) Der Landeshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Kreiswahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.</p>
<p>§ 15. ....</p> <p>(3) Die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzer und Ersatzmänner werden [innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl] auf Grund der Vorschläge der Parteien unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates im Bereich der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereich der Gemeinde festgestellten Stärke berufen.</p>	<p>§ 15. ....</p> <p>(3) Die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzer und Ersatzmänner werden auf Grund der Vorschläge der Parteien unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates im Bereich der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereich der Gemeinde festgestellten Stärke berufen.</p>
<p>§ 20. ....</p> <p>(2) Für den Umfang und die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, über die Gebühren der Geschworenen und Schöffen sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>§ 20. ....</p> <p>(2) Für den Umfang und die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, über die Gebühren der Geschworenen und Schöffen sinngemäß anzuwenden.</p>
<p>§ 22. Wegen gerichtlicher Verurteilung</p> <p>(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Ausschluß endet fünf Jahre nachdem die verhängte Freiheitsstrafe und die allenfalls angeordnete Unterbringung in einem Arbeitshaus vollzogen sind oder als vollzogen gelten; ist keine Strafe ausgesprochen oder die ausgesprochene Strafe zur Gänze durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist von fünf Jahren mit Rechtskraft der Verurteilung.</p> <p>(2) Ist die Verurteilung ausschließlich wegen eines der im § 6 Abs. 2 Z. 1 bis 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der geltenden Fassung, angeführten Verbrechens oder</p>	<p>§ 22. Wegen gerichtlicher Verurteilung</p> <p>(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach fünf Jahren. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.</p> <p>(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der</p>

## 826 der Beilagen

9

## Abzuändernder Text

wegen eines Verbrechens nach dem Staatsschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936, erfolgt oder ist die Verurteilung ausschließlich wegen eines Verbrechens nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, erfolgt, das nicht mit einer fünf Jahre übersteigenden Kerkerstrafe bedroht ist, so endet der Ausschluß vom Wahlrecht bereits mit dem Zeitpunkt, in dem sonst nach Abs. 1 die Frist von fünf Jahren beginnt.

(3) Hat eine Verurteilung keine Rechtsfolgen nach sich gezogen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, in der geltenden Fassung, vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

**§ 23. Wegen Maßnahmen auf Grund gerichtlicher Verurteilungen**

Vom Wahlrechte sind ferner Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden, bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Erlöschen dieser Maßnahme ausgeschlossen.

**§ 24. Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit**

Vom Wahlrechte sind weiters ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
- [2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen,

im letztgenannten Falle jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung].

**§ 25. Gemeinsame Bestimmungen**

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 22 bis 24 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hiefür festgesetzten längeren Frist.

**§ 27. Ort der Eintragung**

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Ortes (der Gemeinde, des Wahlkreises) einzutragen, wo er am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 2 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 1970).

## Neuer Text

Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, wenn das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerriefen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

Der neue § 22 besteht nur aus zwei Absätzen!

**§ 23. Entfällt.**

Vom Wahlrechte sind weiters ausgeschlossen Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind.

**§ 25. Gemeinsame Bestimmungen**

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 22 und 24 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hiefür festgesetzten längeren Frist.

**§ 27. Ort der Eintragung**

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Ortes (der Gemeinde, des Wahlkreises) einzutragen, wo er am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 2 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601).

Abzuändernder Text	Neuer Text
<b>§ 31. (3) . . .</b>	<b>§ 31. (3) . . .</b>
Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 1970), anzuschließen.	Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973), anzuschließen.
....	....
<b>§ 36. Behandlung der nach dem Wählerevidenzgesetz erhobenen Einsprüche und Berufungen</b>	<b>§ 36. Behandlung der nach dem Wählerevidenzgesetz erhobenen Einsprüche und Berufungen</b>
Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes 1970 (§§ 4 bis 8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Wählerevidenz sind die vorstehenden Bestimmungen der §§ 31 bis 35 anzuwenden.	Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes 1973 (§§ 4 bis 8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Wählerevidenz sind die vorstehenden Bestimmungen der §§ 31 bis 35 anzuwenden.
<b>Wählbarkeit</b>	<b>Wählbarkeit</b>
<b>§ 44. Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.</b>	<b>§ 44. Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.</b>
<b>§ 46. (1) . . .</b>	<b>§ 46. (1) . . .</b>
1. ....	1. ....
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Zu- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;	2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Adresse).	3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).
<b>§ 52. Abschließung und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge</b>	<b>§ 52. Abschließung und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge</b>
(1) Spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage hat die Kreiswahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen; falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, [sind] die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen.	(1) Spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage hat die Kreiswahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen, falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen.
(3) ....	(3) ....
Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Hauptwahlbehörde den Kreiswahlbehörden bis spätestens am dreißigsten Tage vor dem Wahltage bekanntzugeben und ist für die Kreiswahlbehörde verbindlich.	Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Hauptwahlbehörde den Kreiswahlbehörden bis spätestens am dreißigsten Tage vor dem Wahltage bekanntzugeben und ist für die Kreiswahlbehörden verbindlich.

## 826 der Beilagen

11

## Abzuändernder Text

## Neuer Text

(4) ....

(5) Den unterscheidenden Parteizeichnungen sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Nationalrat vertretene Partei nicht an der Wahlbewerbung, so hat in der Veröffentlichung nur ihre nach Abs. 1 zukommende Listennummer und daneben das Wort „leer“ aufzuscheinen.

§ 66. ....

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafe Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

§ 69. ....

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungskrekte, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine, Meldungsbücher und Studienbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

§ 70. (1) ....

Der Wahlleiter hat den ihm vom Wahlkartewähler zu übergebenden Briefumschlag (§ 43 Abs. 2) zu öffnen, den amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und diesen mit dem entsprechenden Wahlkuvert dem Wahlkartewähler auszuhändigen.

(4) ....

(5) Den unterscheidenden Parteizeichnungen sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Nationalrat vertretene Partei nicht an der Wahlbewerbung, so hat in der Veröffentlichung nur die ihr nach Abs. 1 zukommende Listennummer und daneben das Wort „leer“ aufzuscheinen.

§ 66. ....

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist, von der Vorschrift des § 72 a Abs. 2 vorletzter Satz abgesehen, verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafe Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

§ 69. ....

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungskrekte, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Führerscheine, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine, Meldungsbücher und Studienbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

§ 70. (1) ....

Der Wahlleiter hat den ihm vom Wahlkartewähler zu übergebenden Briefumschlag (§ 42 Abs. 3) zu öffnen, den amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und diesen mit dem entsprechenden Wahlkuvert dem Wahlkartewähler auszuhändigen.

## § 72 a. Stimmenabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland

(1) Wahlberechtigte, die sich am Wahltag im Ausland aufhalten und im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihre Stimme bei einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat), soferne sie aber Mitglieder einer auf Er-suchen einer internationalen Organisation um Hilfeistung in das Ausland entsendeten Einheit sind, auch vor dem Vorgesetzten der Einheit

**Abzuändernder Text****Neuer Text**

abgeben. Die Stimmenabgabe hat jedoch zu unterbleiben, wenn der betreffende Empfangsstaat gegen die Durchführung von Stimmenabgaben gemäß dieser Bestimmung Einspruch erhebt.

(2) Der Leiter der österreichischen Vertretungsbehörde, allenfalls der von ihm hiezu bestimmte Beamte und der Vorgesetzte der Einheit haben unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte die Funktion des Wahlleiters, insbesondere bei der Stimmenabgabe (§ 70), wahrzunehmen. Den Wahlberechtigten sind mit dem amtlichen Stimmzettel verschließbare Wahlkuverts auszuhändigen; es ist dafür Vorsorge zu treffen, daß während der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird. Auf dem Wahlkuvert ist, bevor dieses mit dem amtlichen Stimmzettel dem Wähler übergeben wird, die Nummer des Wahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen ist. Der Wähler hat das Wahlkuvert, nachdem er den Stimmzettel eingelegt hat, sorgfältig zu verschließen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 abgegebenen Wahlkuverts sind von der österreichischen Vertretungsbehörde und dem Vorgesetzten der Einheit ungeöffnet zu zählen und zu verpacken. Der Umschlag, auf dem die Bezeichnung der österreichischen Vertretungsbehörde oder der Einheit, der die Wahlberechtigten angehören, sowie die Anzahl der darin enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzuführen sind, ist zu versiegeln und mittels Kurier bis spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag um 12.00 Uhr der Hauptwahlbehörde beim Bundesministerium für Inneres zu überbringen.

(4) Die Wahlzeit ist vom Leiter der österreichischen Vertretungsbehörde, im Falle der Stimmenabgabe von Mitgliedern der im Abs. 1 genannten Einheiten, vom Vorgesetzten der Einheit festzusetzen; sie ist so zu bestimmen, daß das rechtzeitige Einlangen der Wahlkuverts bei der Hauptwahlbehörde (Abs. 3) gewährleistet ist.

(5) Die Hauptwahlbehörde hat auf Umschlägen mit Wahlkuverts, die nach dem im Abs. 3 genannten Zeitpunkt bei ihr eintreffen, den Zeitpunkt des Einlangens zu vermerken. Sie sind ungeöffnet mit dem Vermerk „Zu spät eingelangt, daher bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen“ zu versehen. Diese Umschläge sind zu den Akten der Hauptwahlbehörde zu nehmen.

**§ 84. ....**

(5) Die nach Abs. 4 getroffenen Feststellungen sowie die Zahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts

(5) Die nach Abs. 4 getroffenen Feststellungen sowie die Zahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts

## 826 der Beilagen

13

## Abzuändernder Text

sind sofort in der Niederschrift (§ 85) zu beurkunden und in den Gemeinden außerhalb Wiens, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden sowie in Wien der Kreiswahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben. Wurden Stimmen durch Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen nicht abgegeben, so ist dies hiebei ausdrücklich anzugeben. [Die Kreiswahlbehörden können anordnen, daß die Übermittlung dieser Ergebnisse an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde zu erfolgen hat.]

**§ 95. Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse für die Wahlkreise durch die Hauptwahlbehörde**

(1) Die Hauptwahlbehörde hat auf Grund der bei ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß § 93 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 einlangenden Berichte zunächst für jeden der neun Wahlkreise und das gesamte Bundesgebiet vorläufig festzustellen:

- a) die Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

(2) Hierauf hat die Hauptwahlbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 96 Abs. 3 bis 5 und 102 die nach den vorläufigen Wahlergebnissen auf die einzelnen Parteien vorläufig entfallenden Mandate zu ermitteln.

Der alte § 95 besteht nur aus zwei Absätzen!

**§ 96. Endgültiges Ergebnis im Wahlkreis, Zuteilung der Mandate an die Parteien**

(1) Die Kreiswahlbehörde hat auf Grund der ihr gemäß § 90 Abs. 3 übermittelten Wahlakten die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen und die von der Hauptwahlbehörde für den Wahlkreis gemäß § 95 und von den anderen Kreiswahlbehörden gemäß § 94 Abs. 1 nur vor-

sind sofort in der Niederschrift (§ 85) zu beurkunden und in den Gemeinden außerhalb Wiens, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden sowie in Wien der Bezirkswahlbehörde, auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch bekanntzugeben. Wurden Stimmen von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen nicht abgegeben, so ist dies hiebei ausdrücklich anzugeben.

**§ 95. Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse für die Wahlkreise durch die Hauptwahlbehörde**

(1) Die Hauptwahlbehörde hat auf Grund der bei ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß § 93 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 einlangenden Berichte zunächst für jeden der neun Wahlkreise und das gesamte Bundesgebiet vorläufig festzustellen:

- a) die Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

(2) Hierauf hat die Hauptwahlbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 96 Abs. 3 bis 5 und 102 die nach den vorläufigen Wahlergebnissen auf die einzelnen Parteien vorläufig entfallenden Mandate zu ermitteln.

(3) Die der Hauptwahlbehörde gemäß § 72 a überbrachten Wahlkuverts sind nach Wahlkreisen zu ordnen und unverzüglich der zuständigen Kreiswahlbehörde mit eingeschriebenem Brief expreß zu übermitteln. Entfallen auf einen Wahlkreis keine Stimmen nach den vorstehenden Vorschriften, hat die Hauptwahlbehörde die zuständige Kreiswahlbehörde hievom zu verständigen.

**§ 96. Endgültiges Ergebnis im Wahlkreis, Zuteilung der Mandate an die Parteien**

(1) Die Kreiswahlbehörde hat auf Grund der ihr gemäß § 90 Abs. 3 übermittelten Wahlakten die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen und die von der Hauptwahlbehörde für den Wahlkreis gemäß § 95 und von den anderen Kreiswahlbehörden gemäß § 94 Abs. 1 nur vor-

## Neuer Text

**Abzuändernder Text**

läufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln [und unverzüglich telefonisch und fernschriftlich der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben. Das Stimmenergebnis im Wahlkreis ist in einem Stimmenprotokoll festzuhalten].

(2) Sollten durch außergewöhnliche Umstände die im § 94 Abs. 3 angeführten Stimmzettel verlorengegangen sein, so sind bei der Ermittlung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis die vorläufigen Feststellungen der anderen Kreiswahlbehörden gemäß § 94 Abs. 1 als endgültig anzusehen.

(3) Die im Wahlkreis zu vergebenden Mandate sind auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten zu verteilen. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreis für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(4) Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(5) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlkreises nicht vergeben werden können (Restmandate), sowie Partiestimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), sind der zuständigen Verbandswahlbehörde zu überweisen.

Der alte § 96 besteht nur aus fünf Absätzen!

§ 97. Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten nach Maßgabe der Wahlpunkte, Reihung der Ersatzmänner

(1) Die auf eine Partei gemäß § 96 Abs. 4 entfallenden Mandate werden auf die Bewerber

**Neuer Text**

läufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln.

(2) Außerdem hat die Kreiswahlbehörde die ihr gemäß § 95 Abs. 3 von der Hauptwahlbehörde übermittelten Wahlkuverts zu öffnen, unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 94 Abs. 1 lit. a bis d das Stimmenergebnis festzustellen und dieses dem Stimmenergebnis der Wahlkartenwähler, die in anderen Wahlkreisen ihre Stimme abgegeben haben, zuzählen. Das Stimmenergebnis im Wahlkreis ist hierauf unverzüglich telefonisch und fernschriftlich der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben. Außerdem ist das Stimmenergebnis in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.

(3) Sollten durch außergewöhnliche Umstände die im § 94 Abs. 3 angeführten Stimmzettel verlorengegangen sein, so sind bei der Ermittlung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis die vorläufigen Feststellungen der anderen Kreiswahlbehörden gemäß § 94 Abs. 1 als endgültig anzusehen.

(4) Die im Wahlkreis zu vergebenden Mandate sind auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten zu verteilen. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreis für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(5) Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(6) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlkreises nicht vergeben werden können (Restmandate), sowie Partiestimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), sind der zuständigen Verbandswahlbehörde zu überweisen.

§ 97. Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten nach Maßgabe der Wahlpunkte, Reihung der Ersatzmänner

(1) Die auf eine Partei gemäß § 96 Abs. 5 entfallenden Mandate werden auf die Bewerber

## 826 der Beilagen

15

**Abzuändernder Text****Neuer Text**

dieser Partei nach den Vorschriften der Abs. 3 und 4 zugewiesen.

**§ 98. (2) ....**

- a) ....
  - b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Kreiswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 16 Abs. 4;
- ....

**§ 99. Bericht an die Hauptwahlbehörde und Verbandswahlbehörde**

Hierauf hat die Kreiswahlbehörde der Hauptwahlbehörde und der Verbandswahlbehörde das endgültig ermittelte Ergebnis im Wahlkreis in der nach § 98 lit. d, e und g bezeichneten Form telefonisch und fernschriftlich unverzüglich bekanntzugeben.

**§ 101. (2) ....**

In den Verbandswahlvorschlag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die als Bewerber dieser Partei in einem Kreiswahlvorschlag angeführt sind.

**§ 101. (3) ....**

- 1. ....
- 2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren. In der Parteiliste sind die Bewerber in der beantragten Reihenfolge mit arabischen Ziffern unter Angabe des Zu- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers zu verzeichnen. Bei jedem Bewerber ist auch anzugeben, in welchem Wahlkreis er als Bewerber eines Kreiswahlvorschages aufscheint;
- 3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Adresse).

**§ 119. Wahlkosten**

(1) Soweit in diesem Bundesgesetze nicht anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen; der Bund hat jedoch den Gemeinden die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten für Papier einschließlich jener der Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsgemäßer Nachweisung und insoweit zu ersetzen, als sie nicht bereits gemäß § 12 des Wählerevidenzgesetzes 1970 abgegolten sind.

dieser Partei nach den Vorschriften der Abs. 3 und 4 zugewiesen.

**§ 98. (2) ....**

- a) ....
  - b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Kreiswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 15 Abs. 4;
- ....

**§ 99. Bericht an die Hauptwahlbehörde und Verbandswahlbehörde**

Hierauf hat die Kreiswahlbehörde der Hauptwahlbehörde und der Verbandswahlbehörde das endgültig ermittelte Ergebnis im Wahlkreis in der nach § 98 Abs. 2 lit. d, e und g bezeichneten Form telefonisch und fernschriftlich unverzüglich bekanntzugeben.

**§ 101. (2) ....**

In den Verbandswahlvorschlag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die als Bewerber dieser Partei in einem der Wahlkreise des Wahlkreisverbandes in einem Kreiswahlvorschlag angeführt sind.

**§ 101. (3) ....**

- 1. ....
- 2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren. In der Parteiliste sind die Bewerber in der beantragten Reihenfolge mit arabischen Ziffern unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers zu verzeichnen. Bei jedem Bewerber ist auch anzugeben, in welchem Wahlkreis des Wahlkreisverbandes er als Bewerber eines Kreiswahlvorschages aufscheint;
- 3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).

**§ 119. Wahlkosten**

(1) Soweit in diesem Bundesgesetze nicht anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen; der Bund hat jedoch den Gemeinden die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten für Papier einschließlich jener der Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsgemäßer Nachweisung und insoweit zu ersetzen, als sie nicht bereits gemäß § 12 des Wählerevidenzgesetzes 1973 abgegolten sind.

16

## 826 der Beilagen

## Neuer Text

## Abzuändernder Text

§ 120. Wahlschutz

§ 120. Entfällt.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten mit Ausnahme des § 20 sinngemäß auch für die Wahl des Nationalrates.